

Berlin 27 01 2023

Leitfaden der
institutionellen
Evaluation von
Einrichtungen mit
Ressortforschungs-
aufgaben des Bundes

IMPRESSUM

Leitfaden der institutionellen Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes

Herausgeber

Wissenschaftsrat
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln
www.wissenschaftsrat.de
post@wissenschaftsrat.de

Drucksachenummer: 1010-23

DOI: <https://doi.org/10.57674/80fc-bp24>

Lizenzhinweis: Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Veröffentlicht

Köln, Januar 2023

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Grundsätze und Verfahren der Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes	7
A.I Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes	7
A.II Ziele der Evaluation	9
A.III Verfahrensgrundsätze	10
A.IV Annahme eines Evaluationsantrags	13
A.V Vorgehen	13
B. Kriterien für die Evaluation der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes	15
B.I Aufgabenstellung der Einrichtung	16
B.II Forschungs- und Entwicklungsleistungen	16
B.III Transferleistungen	18
B.IV Kooperationen und Vernetzung	20
B.V Forschungsinfrastrukturleistungen	21
B.VI Digitalisierung	21
B.VII Qualitätsmanagement	22
B.VIII Governance und Ausstattung	22
C. Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrats	24
Mitwirkende	25

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat langjährige Erfahrung mit der Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes. Nach zahlreichen institutionellen Evaluationen hat er im Jahr 2003 erstmals eine übergreifende Struktur- und Qualitätsanalyse der Forschungsbedingungen in den Ressortforschungseinrichtungen in der Zuständigkeit des damaligen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt. Darauf basierend verabschiedete er im Folgejahr Empfehlungen zur Entwicklung der Rahmenbedingungen von Forschung in Ressortforschungseinrichtungen. |¹ Auf Bitten des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung hat der Wissenschaftsrat im Zeitraum von 2004 bis 2010 sämtliche Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes institutionell evaluiert und in den Jahren 2007 und 2010 auch übergreifende Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Einrichtungen abgegeben. Aufbauend auf der Empfehlung von 2007 hat die Bundesregierung sich auf ein „Konzept für eine moderne Ressortforschung“ sowie auf „Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung“ verständigt. Darin sind regelmäßige externe Evaluationen der entsprechenden Einrichtungen vorgesehen. Seither hat der Wissenschaftsrat auf Bitten zahlreicher Bundesministerien weitere institutionelle Evaluationen ihrer Einrichtungen durchgeführt.

Um der Funktion von Ressortforschungseinrichtungen gerecht zu werden, hat der Wissenschaftsrat einen spezifischen Kriterienkatalog für deren Evaluation erarbeitet, der zuletzt 2013 überarbeitet wurde. Seither haben sich die Anforderungen an die Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes (z. B. in den Bereichen der wissenschaftsbasierten Politikberatung und der Wissenschaftskommunikation), die Rahmenbedingungen ihres Arbeitens (z. B. durch die Digitalisierung) und nicht zuletzt auch das Selbstverständnis der Einrichtungen weiterentwickelt. Um dem Rechnung zu tragen, hat der Wissenschaftsrat den Kriterienkatalog erneut einer Prüfung und Überarbeitung unterzogen. Dabei hat er auch die Perspektiven der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes sowie der Bundesressorts einbezogen. Der nunmehr vorliegende

|¹ Zu den Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat der Wissenschaftsrat im Jahr 2017 erneut übergreifend Stellung genommen. Vgl. Wissenschaftsrat (2017): Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Ressortforschungseinrichtungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Berlin. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5916-17.html>.

6 „Leitfaden für die institutionelle Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes“ dient zur Orientierung der Arbeitsgruppen, die der Evaluationsausschuss für die institutionellen Evaluationen dieser Einrichtungen einsetzt.

Der Evaluationsausschuss des Wissenschaftsrats hat den vorliegenden Leitfaden in seiner Sitzung vom 10. bis 11. November 2022 erarbeitet. Der Wissenschaftsrat hat den Leitfaden in seinen Sitzungen vom 25. bis 27. Januar 2023 beraten und verabschiedet.

A. Grundsätze und Verfahren der Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes

A.1 EINRICHTUNGEN MIT RESSORTFORSCHUNGSAUFGABEN DES BUNDES

Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes weisen hinsichtlich ihres Arbeitsgebiets und Aufgabenportfolios sowie ihrer Größe und Rechtsform große Unterschiede auf. Die Rechtsform entscheidet über wesentliche Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung einer Einrichtung, insbesondere über die Governance sowie personal- und haushaltsrechtliche Vorgaben. Bei der Mehrzahl der Einrichtungen handelt es sich um Bundesbehörden, die dem Geschäftsbereich eines Bundesministeriums zugeordnet sind, oder um Dienststellen der Bundeswehr. Diese Behörden und Dienststellen werden als Ressortforschungseinrichtungen im engeren Sinne bezeichnet. Davon zu unterscheiden sind Einrichtungen mit einer privatrechtlichen Rechtsform (z. B. Verein, GmbH, Stiftung), die dauerhaft in unterschiedlichem Umfang Ressortforschungsaufgaben für ein oder mehrere Bundesministerien erbringen. Diese Einrichtungen werden zumeist als ressortforschungsähnliche Einrichtungen bezeichnet. Um sowohl Ressortforschungseinrichtungen im engeren Sinne als auch ressortforschungsähnliche Einrichtungen zu umfassen, verwendet dieser Leitfaden die Bezeichnung „Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes“. |²

Gemeinsam ist den Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes die Anforderung, vielfältige Transferleistungen für das zuständige Bundesressort (bzw. mehrere Bundesressorts) sowie für Dritte und die Öffentlichkeit forschungsbasiert zu erbringen. Zu diesem Zweck führen die Einrichtungen in unterschiedlichem Umfang und teilweise in Kooperation mit externen

|² Auf Ressortforschungseinrichtungen der Länder ließen sich Teile der Aussagen und Kriterien dieses Leitfadens ebenfalls anwenden.

8 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eigene **Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten** durch. Diese müssen an der übergeordneten Aufgabenstellung der Einrichtung ausgerichtet sein. Häufig ist diese Aufgabenstellung sehr breit angelegt und kann daher nicht vollständig durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen abgedeckt werden. Daher arbeiten die Einrichtungen ergänzend den aktuellen Forschungsstand auch zu solchen Feldern auf, in denen sie keine eigenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen; einige Einrichtungen vergeben für diese Bereiche zudem Forschungs- und Entwicklungsaufträge an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Für all diese Fälle gilt, dass eine hohe Qualität der zugrundeliegenden Forschung und Entwicklung eine unabdingbare Voraussetzung für die Erbringung hochwertiger Unterstützungs- und Transferleistungen ist. Die Qualität dieser Forschungs- und Entwicklungsleistungen bemisst sich grundsätzlich nach denselben Kriterien, die im Wissenschaftssystem allgemein zur Bewertung solcher Leistungen herangezogen werden.

Basierend auf ihrer wissenschaftlichen Arbeit unterstützen die Einrichtungen das zuständige Bundesressort (bzw. mehrere Bundesressorts) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben; zudem erfüllen sie Aufgaben, die sich an Adressaten und Zielgruppen jenseits von Politik, Ressorts und Wissenschaft richten. Hieraus ergibt sich ein breites Anforderungsspektrum, das neben Forschung und Entwicklung insbesondere folgende **Transferaufgaben** umfasst:

- _ Beratung und Informationsbeschaffung für Ministerien, andere politische und administrative Akteure sowie öffentliche Einrichtungen und Organisationen (wie z. B. die Bundeswehr),
- _ Regulierung, Zertifizierung, Prüfung und Kontrolle sowie Analyse und Messung auf Grundlage von zum Teil gesetzlich festgelegten Befugnissen,
- _ Technologietransfer,
- _ Wissenschaftskommunikation sowie
- _ akademische und nicht akademische Aus- und Weiterbildungsaufgaben.

Für die einzelnen Einrichtungen kommen diese Anforderungen in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichem Umfang zum Tragen. Daher muss im Rahmen institutioneller Evaluationen jeweils die spezifische Aufgabenstellung einer Einrichtung berücksichtigt werden.

Die grundlegende Herausforderung für Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes besteht darin, dass sie sowohl den Leistungsanforderungen des/der Ressorts als auch der Wissenschaft gerecht werden und beides in einer angemessenen Balance halten müssen.

Institutionelle Evaluationen von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes haben das Ziel, Stärken und Schwächen zu identifizieren und Empfehlungen zu geben, wie Schwächen behoben und Stärken gefördert werden können. Dies soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung insgesamt zu steigern und insbesondere die Qualität von Forschung und Entwicklung sowie der darauf gestützten Wahrnehmung von Transferaufgaben für das zuständige Bundesressort bzw. für mehrere Bundesressorts, andere öffentliche sowie nicht öffentliche Akteure (z. B. Bundeswehr, Landesministerien, Behörden auf allen Ebenen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft) zu verbessern. Auch die Verbesserung der Leistungsfähigkeit in den anderen Leistungsdimensionen (z. B. Forschungsinfrastrukturleistungen, akademische und nicht akademische Ausbildung) sowie in der Governance zählt zu den Zielen einer institutionellen Evaluation. Darüber hinaus soll aufgezeigt werden, inwiefern die Einrichtungen der Ressortforschung das deutsche Wissenschaftssystem als Ganzes stärken.

Der Wissenschaftsrat konzentriert sich im Rahmen seiner institutionellen Evaluationen auf die Qualität der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sowie der wissenschaftsbasierten Transferleistungen im Kontext des besonderen Aufgabenzuschnitts der Einrichtungen. Dabei werden die jeweiligen grundlegenden Regularien (z. B. Errichtungsgesetze, Erlasse, Satzungen) der Einrichtungen und ihre gesetzlichen Aufgaben berücksichtigt. Zu klären ist insbesondere, welchen Stellenwert eigene Forschung und Entwicklung in den Einrichtungen haben und inwieweit die Einrichtungen die Voraussetzungen für einen hochwertigen Transfer schaffen. Dem entspricht der Anspruch der Einrichtungen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu nutzen, diesen durch eigene Forschung und Entwicklung in erforderlichem Umfang zu erweitern und so anzuwenden und zu vermitteln, dass ihre Adressaten schnell und bestmöglich unterstützt werden.

Die institutionelle Evaluation der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes soll sich entsprechend auf die folgenden Dimensionen beziehen:

- _ Aufgabenstellung der Einrichtung,
- _ Forschungs- und Entwicklungsleistungen,
- _ Transferprozesse und -leistungen,
- _ Kooperationen und Vernetzung,
- _ Forschungsinfrastrukturleistungen,
- _ Digitalisierung,
- _ Qualitätsmanagement
- _ sowie Governance und Ausstattung.

Eine vertiefte, vor allem betriebswirtschaftliche Effizienzprüfung der verschiedenen Leistungsbereiche jenseits von Forschung und Entwicklung kann der Wissenschaftsrat im Rahmen seiner institutionellen Evaluationen nicht vornehmen.

A.III VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Ausgehend von den Erfahrungen des Wissenschaftsrats und seines Evaluationsausschusses mit der Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes werden im Folgenden einige Verfahrensgrundsätze festgehalten, deren Beachtung für den Erfolg von Evaluationen wichtig ist. Diese Grundsätze sind als Richtschnur zu verstehen, Details werden im Prozess der Evaluation ständig überprüft und falls erforderlich angepasst.

- _ **Transparenz:** Kriterien und Verfahrensweisen sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter müssen mit Beginn der Evaluation allen Beteiligten bekannt sein. Das Verfahren wird den zu evaluierenden Einrichtungen im Rahmen eines Beratungsgesprächs frühzeitig erläutert.
- _ **Auswahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter:** Evaluationsverfahren bedürfen in besonderer Weise der Erfahrung und Kompetenz der beteiligten Fachgutachterinnen und Fachgutachter. Daher wird sichergestellt, dass sie dem Aufgabenprofil sowie der fachlichen Ausrichtung der zu evaluierenden Einrichtung entsprechen; nach Möglichkeit wirken auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus einer anderen Einrichtung mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes oder einer vergleichbaren Einrichtung aus dem Ausland mit. Um vielfältige Perspektiven einzubinden, folgt die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter dem Gesichtspunkt der Pluralität (z. B. hinsichtlich Kompetenzen, Disziplinen, Herkunftseinrichtungen, Alter, Karriere-stufen, Nationalität, Geschlecht). |³
- _ **Vermeidung von Befangenheiten:** Bei der personellen Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird darauf geachtet, dass keine der Gutachterinnen und keiner der Gutachter zu der zu evaluierenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das Befangenheit indizieren könnte. Hierzu gehören insbesondere (rückwirkend bis zu fünf Jahren) eine frühere Mitgliedschaft in der betreffenden Einrichtung, Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Einrichtung, Beteiligung an Bewerbungs-/Berufungsverfahren; außerdem (ohne zeitliche Befristung) das Vorliegen einer Lehrer/innen-Schüler/innen-Beziehung sowie enge verwandtschaftliche oder andere persönliche Beziehungen zu leitenden

|³ Vgl. Wissenschaftsrat (2017): Begutachtungen im Wissenschaftssystem. Positionspapier; Berlin. S. 26 f. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6680-17.html>.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtung. Weitere Ausschlussgründe für eine Mitwirkung als Gutachterin bzw. Gutachter in der evaluierenden Arbeitsgruppe sind die aktuelle Zugehörigkeit zu einer anderen Einrichtung im Zuständigkeitsbereich desselben Bundesressorts, zu einer Einrichtung, die von demselben Ressort institutionell gefördert wird sowie zu einer anderen Einrichtung des (Haupt-)Sitzlandes der zu evaluierenden Einrichtung. Die Gutachterinnen und Gutachter, die zur Teilnahme an einer Evaluation bereit sind, müssen schriftlich erklären, dass die genannten Befangenheitsgründe nicht auf sie zutreffen, und mögliche weitere Befangenheitsgründe (z. B. gemeinsame Projekte und Publikationen) offenlegen. In allen Fällen möglicher Interessenkonflikte muss die Gutachterin bzw. der Gutachter Abstand von einer Mitarbeit nehmen. Zu evaluierende Einrichtungen sind nicht berechtigt, Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen. Sie haben im Vorfeld des Ortsbesuchs die Gelegenheit, auf mögliche Befangenheiten hinzuweisen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats geprüft und über die einzelfallbezogen entschieden wird.

- _ Trennung von fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme (Zweistufigkeit): Die fachliche Bewertung einer Einrichtung obliegt einer hierfür vom Evaluationsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe. In dieser sind überwiegend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weitere Expertinnen und Experten aus den für die zu evaluierende Einrichtung einschlägigen Disziplinen und Arbeitsbereichen vertreten. Die in einem Bewertungsbericht festgehaltenen Ergebnisse der fachlichen Bewertung können nach Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe auf den nachfolgenden Stufen des Verfahrens nicht mehr verändert werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden bei Beginn des Evaluationsverfahrens darüber informiert, dass die Arbeitsgruppe keine Stellungnahme zur Einschätzung und Zukunft der Einrichtung aus wissenschaftspolitischer Sicht abgibt; diese Stellungnahme bleibt dem Evaluationsausschuss und dem Wissenschaftsrat vorbehalten (zum Verfahren vgl. A.V).
- _ Auswahl und Gewichtung der Kriterien: Die zur Durchführung der fachlichen Bewertung vom Evaluationsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe entscheidet in ihrer internen Vorbesprechung darüber, welche Kriterien in welcher Gewichtung anzulegen sind. Maßgeblich hierfür ist die Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung (vgl. B).
- _ Partizipation: Allen am Verfahren Beteiligten wird die Gelegenheit zur Teilnahme eingeräumt. Hierzu gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern der zu evaluierenden Einrichtung auch Vertreterinnen und Vertreter des bzw. der zuständigen Bundesressorts. Das bzw. die zuständige(n) Bundesressort(s) sollte(n) bei Begutachtungen im Gaststatus vertreten sein; dieser schließt eine

Teilnahme an internen Beratungen, entsprechend gekennzeichneten Gesprächen und an Abstimmungen der Arbeitsgruppe aus.

- _ Akzeptanz: Evaluationsverfahren müssen von allen Beteiligten als angemessen und fair akzeptiert werden können. Daher wird die Darstellung der Fakten in der Ausgangslage des Bewertungsberichts mit der zu evaluierenden Einrichtung und dem hauptsächlich zuständigen Bundesressort abgestimmt und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert. Nach dem Ortsbesuch kann im Bedarfsfall bei noch offenen Fragen eine Anhörung der evaluierten Einrichtung (schriftlich oder mündlich) durch den Evaluationsausschuss stattfinden. Dem hauptsächlich zuständigen Bundesressort und der Einrichtung wird der durch die Arbeitsgruppe verabschiedete Bewertungsbericht übermittelt. Dem Bundesressort wird die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung des Evaluationsausschusses dazu Stellung zu nehmen und dabei auch die Einschätzung der Einrichtung darzulegen, bevor der Evaluationsausschuss den Entwurf einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme erstellt und dem Wissenschaftsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.
- _ Verfahrenseffizienz: Die Belastung für zu evaluierende Einrichtungen ist in der Regel hoch, da die Beantwortung des Fragebogens, die Zusammenstellung von Unterlagen und die Vorbereitung des Ortsbesuchs zeitaufwändig sind. Mit dem Ziel eines für alle Beteiligten effizienten Ablaufs werden Begutachtungsverfahren regelmäßig überprüft und ihre Zweckmäßigkeit und Qualität sowie der erforderliche Aufwand im Verhältnis zum Nutzen des Verfahrens analysiert. |⁴ Daten werden nach dem Prinzip der Datensparsamkeit abgefragt.
- _ Nicht-intendierte Effekte von Evaluationen: Evaluationsverfahren können nicht-intendierte Effekte zeitigen. So können Arbeiten, die einem auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet dominierenden Trend folgen, überbewertet und originelle, aber vom Trend abweichende Ansätze zu gering bewertet werden. Generell kann es ein Effekt von häufigen Evaluationen sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Arbeit tendenziell an Erfolgswahrscheinlichkeiten in Evaluationen und weniger an den konkreten Aufgabenstellungen der Einrichtungen ausrichten. Die Kriterien und Verfahrensweisen der Evaluation werden seitens des Wissenschaftsrats auf nicht-intendierte Effekte hin kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- _ Vertraulichkeit und Datenschutz: Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Evaluationsausschusses werden verpflichtet, die Evaluationsunterlagen und die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln sowie die im Zusammenhang mit der Evaluation erhaltenen Unterlagen spätestens sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Im Hinblick auf personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen von institutionellen Evaluationen übermittelt werden und nicht öffentlich zugänglich sind, hat die zu

|⁴ Ebd., S. 24 f.

evaluierende Einrichtung sicherzustellen, dass einschlägige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden.

A.IV ANNAHME EINES EVALUATIONSANTRAGS

Der Evaluationsausschuss befasst sich ausschließlich mit Einrichtungen, deren Aufgabe wissenschaftliche Forschung beinhaltet und die von hinreichender wissenschaftspolitischer Bedeutung sind.

Über die Annahme oder Ablehnung eines Evaluationsantrags entscheidet der Wissenschaftsrat im Rahmen seiner zweimal jährlich stattfindenden Beratungen des Arbeitsprogramms. Anträge eines Ressorts auf Evaluation einer Einrichtung mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes werden über das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eingebracht und nach Eingang von der bzw. dem Vorsitzenden des Evaluationsausschusses und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär des Wissenschaftsrats, ggf. unter Hinzuziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters, geprüft und in eindeutigen Fällen dem Wissenschaftsrat zur Annahme empfohlen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats stehen dem Bund jederzeit zur Beratung über Evaluationsvorhaben zur Verfügung.

Institutionelle Evaluationen von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes durch den Wissenschaftsrat müssen grundsätzlich ergebnisoffen sein. Ein eingeleitetes Evaluationsverfahren sollte ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz muss gut begründet werden. Evaluationen, bei denen begründete Zweifel an der Ergebnisoffenheit bestehen, können je nach Verfahrensstand abgelehnt, unterbrochen oder abgebrochen werden.

A.V VORGEHEN

Bei institutionellen Evaluationen von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes werden die Leistungen und Leistungsfähigkeit größerer Organisationseinheiten (z. B. Abteilungen, Forschungsgruppen) sowie ganzer Einrichtungen, deren Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung des/der zuständigen Ressorts und deren Stellenwert in der nationalen und internationalen Wissenschafts- und Beratungslandschaft bewertet. Dabei werden in der Regel die Leistungen der letzten drei bis fünf Jahre berücksichtigt, zusätzlich auch der abschätzbare Leistungsgradient. Die Leistungen einzelner Personen oder die Qualität einzelner Projekte stehen nicht im Mittelpunkt der Bewertung.

Das Verfahren des Wissenschaftsrats für institutionelle Evaluationen basiert im Wesentlichen auf der Methode der informierten qualitativen Beurteilung durch

wissenschaftliche Peers und weitere Sachverständige und folgt dem Grundsatz der Zweistufigkeit (vgl. A.III).

Gemäß diesem Grundsatz setzt der Evaluationsausschuss zur Durchführung der fachlichen Bewertung einer Einrichtung eine Arbeitsgruppe ein, die in der Regel von einem Mitglied des Evaluationsausschusses geleitet wird. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Fachvertreterinnen und Fachvertretern – auch über den fachlichen Schwerpunkt der Einrichtung hinaus (vgl. A.III) – sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern. |⁵

Der Evaluationsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des fachlichen Bewertungsberichts und der Anhörung des hauptsächlich zuständigen Bundesressorts den Entwurf einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme. Er bezieht dabei übergreifende und vergleichende Gesichtspunkte ein und fasst die aus seiner Sicht wichtigsten Empfehlungen zusammen. Weicht der Entwurf des Ausschusses von der fachlichen Bewertung der Arbeitsgruppe ab, so ist dies zu begründen. Der Evaluationsausschuss legt dem Wissenschaftsrat den Entwurf der wissenschaftspolitischen Stellungnahme (mit dem nicht mehr veränderbaren fachlichen Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe im Anhang) zur Beratung und Verabschiedung vor. Nach Verabschiedung durch den Wissenschaftsrat wird die Stellungnahme einschließlich des Bewertungsberichts veröffentlicht.

Sollte das Evaluationsverfahren durch Rücknahme des Antrags abgebrochen werden, wird der Bewertungsbericht nicht veröffentlicht; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Die Antragsteller werden über den Stand der Beratungen informiert. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Pressemitteilung die Rücknahme des Antrags bekannt.

|⁵ Der Bund wird in den Arbeitsgruppen des Wissenschaftsrats durch das BMBF vertreten, die Länder durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Landes, das nicht Sitzland der Einrichtung ist.

B. Kriterien für die Evaluation der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes

Die zur Durchführung der fachlichen Bewertung vom Evaluationsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe entscheidet in ihrer internen Vorbesprechung darüber, welche Kriterien anzulegen und wie diese zu gewichten sind. Maßgeblich hierfür ist die Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes die Funktion haben, das zuständige Bundesressort bzw. mehrere Bundesressorts bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt auch für die wissenschaftlichen Tätigkeiten dieser Einrichtungen. Der Wissenschaftsrat betont, dass eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen von hoher Qualität eine unabdingbare Voraussetzung dafür sind, dass Einrichtung hochwertige wissenschaftsbasierte Transferleistungen (vgl. A.I) erbringen können.

Bei der institutionellen Evaluation von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes ist insbesondere nach der Bedeutung der Aufgabenbereiche, dem Aufgabenzuschnitt, dem Stellenwert der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sowie der Transferleistungen zu fragen. Ein zusätzlicher Aspekt zur Bewertung einer Einrichtung, der aus wissenschaftspolitischer Sicht von Bedeutung sein kann, ist die Singularität ihres Aufgabenspektrums. Dieser Aspekt sagt jedoch grundsätzlich nichts über die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung aus. Eine Kritik des in grundlegenden Regularien (z. B. Errichtungsgesetz, Erlass, Satzung) festgelegten Auftrags der Einrichtung ist nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe.

Entsprechend der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtung sind zu deren Bewertung Kriterien für Forschungs- und Entwicklungsleistungen, für den Transfer – unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftsbasierten Politikberatung, der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben und der Wissenschaftskommunikation – sowie für weitere Aufgabenbereiche (Forschungsinfra-

strukturen, Ausbildung etc.) und die Digitalisierung als Querschnittsdimension zu verbinden.

Der Wissenschaftsrat stellt bei der Evaluation von Forschungs- und anderen Leistungen die Qualität der Arbeit in den Mittelpunkt. Er verwendet bei der Bewertung sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren. Dabei geht er davon aus, dass die Quantität von Forschungs- und anderen Leistungen nicht zwingend Rückschlüsse auf ihre Qualität zulässt. |⁶ Die Reihenfolge der nachfolgend genannten Kriterien impliziert keine Rangfolge.

B.I AUFGABENSTELLUNG DER EINRICHTUNG

Bei der Evaluation der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes ist insbesondere nach dem Beitrag der Einrichtung für die Aufgabenerfüllung des Ressorts und für andere Akteure sowie nach eigenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu fragen:

- _ Bedeutung des Beitrags der Einrichtung für Politik, Ressorts, Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und/oder weitere außerwissenschaftliche Bereiche
- _ Angemessenheit von Aufgabenzuschnitt und -gewichtung
- _ Stellenwert eigener wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung für die Aufgabenerfüllung
- _ Angemessenheit der methodischen und theoretischen Fundierung der Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Entwicklung im internationalen Vergleich sowie in den Transferleistungen

B.II FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, müssen die Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes über eine übergreifende Strategie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und über eigene wissenschaftliche Kompetenz verfügen. In dem Maße, in dem die Einrichtungen eigene Forschung und Entwicklung betreiben, aktuelle Forschung rezipieren und Forschungs- und Entwicklungsaufträge an andere Einrichtungen vergeben, sind im Grundsatz die gleichen, international anerkannten Bewertungskriterien für Forschungs- und Entwicklungsleistungen anzulegen wie in anderen Sektoren des Wissenschaftssystems. Die besondere Einbettung der Forschung in einer Einrichtung mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes mit vielfältigen anderen Aufgaben ist bei der Gewichtung der Kriterien aber zu berücksichtigen.

|⁶ Vgl. Wissenschaftsrat (2011): Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistung; Halle. S. 38 f. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1656-11.html>.

Zu Forschungs- und Entwicklungsleistungen

- _ Innovativität der Ansätze
- _ Angemessenheit von Multi-, Inter- und Transdisziplinarität |⁷ der Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Hinblick auf die Aufgabenstellung

Zu Forschungsplanung und -schwerpunkten

- _ Kohärenz und Aktualität der Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte, Passung zum Aufgabenprofil der Einrichtung
- _ Flexibilität und Autonomie der Einrichtung bei der Setzung von Forschungsthemen (im Rahmen des Auftrags)
- _ Stellenwert von Vorlaufforschung innerhalb des Forschungs- und Entwicklungsprogramms
- _ Verhältnis zwischen kurz-, mittel- und längerfristigen Planungen in Forschung und Entwicklung

Zu Veröffentlichungen, Tagungen, Auszeichnungen und Drittmitteln

- _ Adressatengerechte Publikationsstrategie
- _ Qualifizierte Veröffentlichungen in den für das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete üblichen Formaten
- _ Einladung an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Einrichtung zu (auch herausgehobenen) Vorträgen auf wichtigen nationalen und internationalen Konferenzen
- _ Ausrichtung national und international wichtiger Fachtagungen
- _ Wissenschaftliche Preise, Auszeichnungen, Vergabe von Fellowships an Angehörige der Einrichtung
- _ Strategien zur Drittmittelinwerbung
- _ Einwerbung von Drittmitteln, darunter vor allem solcher, die in wettbewerblichen Verfahren mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle vergeben werden, unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten der Einrichtung
- _ Einwerbung von Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge (z. B. aus der Wirtschaft, von Ministerien), die in das Forschungsprogramm der Einrichtung passen
- _ Vielfalt der Drittmittelgeber

⁷ Vgl. Wissenschaftsrat (2020): Wissenschaft im Spannungsfeld von Disziplinarität und Interdisziplinarität. Positionspapier; Köln, insb. S. 16-17. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8694-20.html>.

Die Qualität der Forschungsleistung einer Einrichtung wird durch die ergänzende Lektüre ausgewählter Publikationen und deren Rezeption in der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgemeinschaft beurteilt.

Zur Beteiligung an Lehre und Förderung von Forschenden auf frühen Karrierestufen

- _ Beteiligung des wissenschaftlichen Personals an der Hochschullehre
- _ Förderung von Qualifizierungsarbeiten des wissenschaftlichen Personals durch die Einrichtung, Betreuung externer Qualifizierungsarbeiten durch wissenschaftliches Personal der Einrichtung
- _ Strukturierte Förderung von Forschenden auf frühen Karrierestufen gemeinsam mit Hochschulen, bspw. in Graduiertenkollegs
- _ Verfügbarkeit von Qualifikationsstellen (Promotion, Postdoc, Juniorprofessur)
- _ Verlässliche, attraktive und vielfältige Entwicklungsperspektiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf frühen Karrierestufen
- _ Einwerbung und/oder Ansiedlung von Nachwuchsgruppen
- _ Durchführung von speziellen Angeboten (z. B. Sommerschulen, Kolloquien)

Zur extramuralen Forschung

- _ Verfahren der Qualitätssicherung der extramuralen Auftragsvergabe der Einrichtung (insbesondere Wettbewerbs- und Qualitätsorientierung, Transparenzkriterien)
- _ Pluralität der Auftragnehmer/Empfänger
- _ Qualität der Projektbegleitung und Ergebnisverwertung durch die Einrichtung
- _ Qualifizierte Publikation der Ergebnisse extramuraler Forschung

B.III TRANSFERLEISTUNGEN

Um hochwertige Transferleistungen |⁸ bei gesetzlichen Aufgaben, in der wissenschaftsbasierten Politikberatung, in der Wissenschaftskommunikation sowie in weiteren Bereichen zu erbringen, ist ein angemessener Anteil an eigenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen notwendig. Zur Bewertung der wissenschaftsbasierten Transferleistungen können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

|⁸ Vgl. Wissenschaftsrat (2016): Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien. Positionspapier; Weimar. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5665-16.html>.

Zum Transfer allgemein

- _ Relevanz und Angemessenheit von Transferkonzepten und -strategien, inklusive angemessener Erfassung von Reichweite und Rezeption
- _ Verankerung der Transferaufgaben in Organisation und Arbeit der Einrichtung
- _ Angemessene Einbindung von Nutzerinnen und Nutzern in die Arbeit der Einrichtung, z. B. in Gremien
- _ Orientierung von Transfermaßnahmen auf relevante Zielgruppen
- _ adressatengerechte Transfer-Publikationen, Studien, Berichte und weitere Texte (z. B. Politikpapiere, Handreichungen, Publikationen für außerwissenschaftliche Zielgruppen)

Zur wissenschaftsbasierten Politikberatung durch die Einrichtung

- _ Der Aufgabenstellung der Einrichtung angemessene Strategien und Formate der wissenschaftsbasierten Politikberatung
- _ Bedeutung der wissenschaftsbasierten Beratung und Informationsbereitstellung für Politik, Ressorts und weitere staatliche Stellen (z. B. bei politischen Anfragen, Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Entscheidungsprozessen), auch im Vergleich zu anderen Anbietern wissenschaftsbasierter Politikberatung
- _ Schnittstellen zu anderen Akteuren auf Bundes-, Länder- oder kommunaler Ebene, Fachverbänden etc.
- _ Angemessener Grad an inhaltlicher Unabhängigkeit der Einrichtung bei ihrer Beratungstätigkeit

Zu gesetzlichen Aufgaben und weiteren Transferleistungen

- _ Einbindung in nationale, europäische und internationale Gremien (z. B. für Standardisierungs- und Normungsverfahren, Setzung von Grenzwerten)
- _ (internationaler) Wirkungsgrad (z. B. Durchsetzung von Standards, Normen, Verfahren etc., die in der Einrichtung entwickelt wurden)
- _ Zahl, Qualität, Relevanz und Innovativität von weiteren Produkten der Transfermaßnahmen (z. B. Produktentwicklungen, Ausgründungen, Ausstellungen) sowie von Bildungsangeboten (inkl. Aus- und Weiterbildung) durch die Einrichtung
- _ Anzahl von Patenten und Lizenzen und deren Erträge

- _ Strategien, Konzepte und Formate der Wissenschaftskommunikation |⁹ (u. a. mit Blick auf Dialog- oder Partizipationsformate und Innovativität der Maßnahmen), unter Berücksichtigung evidenzbasierter Forschung zur Wissenschaftskommunikation und Best Practices auf diesem Gebiet
- _ Strategien und Formate für Krisen- und/oder Risikokommunikation
- _ Presse-, Social Media- und weitere Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf Wissenschaftskommunikation
- _ Stellung der Einrichtung im Vergleich zu anderen relevanten Akteuren in der Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

B.IV KOOPERATIONEN UND VERNETZUNG

Für die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungs- sowie Transferleistungen ist die Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Akteuren aus Wissenschaft und Praxis notwendig. Die besondere Stellung von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik, Gesellschaft und anderen Bereichen ist bei der Begutachtung der Kooperationen und Vernetzungen zu berücksichtigen. Zu den Kriterien zur Bewertung von Kooperationen zählen insbesondere:

- _ Vorliegen von Kooperationsstrategien (inklusive Regeln für den Ausschluss von Kooperationen)
- _ Wissenschaftliche Kooperationen und gemeinsame (Drittmittel-)Projekte mit Hochschuleinrichtungen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, auch mit anderen Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes
- _ Wahrnehmung von Vernetzungsfunktionen für relevante Forschungsfelder
- _ Kooperation mit außerwissenschaftlichen Akteuren, gemeinsame Projekte mit Institutionen aus Gesellschaft, Wirtschaft, Praxisverbänden etc.
- _ Gemeinsam mit Hochschulen durchgeführte Berufungen von Institutsleitungen und anderen leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- _ Berufungen von Angehörigen der Einrichtung in wissenschaftliche oder wissenschaftspolitisch relevante Gremien
- _ Forschungsaufenthalte von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Einrichtung

|⁹ Vgl. Wissenschaftsrat (2021): Wissenschaftskommunikation. Positionspapier; Kiel. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2021/9367-21.html>.

B.V FORSCHUNGSINFRASTRUKTURLEISTUNGEN

Forschungsinfrastrukturleistungen können ein eigenständiger wissenschaftlicher Mehrwert sein. Sie können zudem Beiträge für Forschung und Transfer der Einrichtungen leisten. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufgabenprofils können zur Bewertung der Forschungsinfrastrukturleistungen beispielsweise folgende Kriterien herangezogen werden:

- _ Aufbau und Pflege von Forschungsinfrastrukturen und spezifische, damit verbundene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
- _ Zugänglichkeit der Forschungsinfrastrukturen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Einrichtungen (inkl. Unternehmen)
- _ Qualifizierung und Weiterqualifizierung des Forschungsinfrastrukturpersonals
- _ Grad der Souveränität im Datenmanagement (s. B.VI)
- _ Langfristige Nutzbarkeit der Forschungsinfrastrukturen (z. B. Pflege, Betrieb, Zugänglichkeit, Zugangsregeln)
- _ Abstimmung mit anderen Einrichtungen bei Anschaffung hochwertiger Geräteinfrastruktur; Prüfung gemeinsamer Nutzungsmöglichkeiten (z. B. mit Hochschulen)

B.VI DIGITALISIERUNG

Als Querschnittsdimension rückt zunehmend die dauerhafte Tragfähigkeit des Wissensmanagements in den Blick der Begutachtung. Dies berührt – in einrichtungsspezifischer Ausprägung – eine Vielzahl von Arbeits- und Aufgabenbereichen. Zu betrachten sind hier insbesondere das Forschungsdatenmanagement, die Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten sowie der Zugang zu und die Bereitstellung von digitalen Daten und Publikationen (Open Data/Open Access). Zahlreiche Einrichtungen erheben und pflegen Datenbestände von großem wissenschaftlichem Wert. Strategien für die Qualitätssicherung^{| 10}, die Datensicherheit und die Langzeitverfügbarkeit sowie eine auch proaktive Nutzbarmachung insbesondere unikaler Daten gehören zum Leistungsspektrum dieser Einrichtungen. Im Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsbereich ist die Erschließung und Digitalisierung von Inventaren und Beständen wie auch die

| 10 Vgl. Rat für Informationsinfrastrukturen (2019): Herausforderung Datenqualität – Empfehlungen zur Zukunftsfähigkeit von Forschung im digitalen Wandel; Göttingen.

Verknüpfung digitaler und analoger Sammlungsbestände oder Dokumentationen von Bedeutung. Ferner betrifft der digitale Wandel die Kommunikation, auch mit Nutzerinnen und Nutzern. Zum Wissensmanagement im engeren Sinne kommt der zukunftsfähige (ggf. digitale) Umgang mit Verwaltungsaufgaben hinzu. Für die Bewertung der genannten Bereiche sind z. B. Digitalisierungsstrategien, die Einbettung digitaler Transformationsprozesse in Forschungs-, Publikations- und Transferstrategien, digitalisierungsbezogene Forschungsprojekte, Drittmittel und Kooperationen mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie die IT- und weitere technische Infrastruktur zu berücksichtigen.

B.VII QUALITÄTSMANAGEMENT

Bei der Evaluation ist nach regelmäßigen Verfahren zur Sicherung von Standards in den verschiedenen Leistungsdimensionen von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes zu fragen. Dazu zählen insbesondere:

- _ Regelmäßige interne Qualitätssicherung, z. B. durch ein internes Audit, einen wissenschaftlichen Beirat oder ein ähnliches Gremium; angemessene Zusammensetzung dieses Gremiums
- _ Regelmäßige externe Qualitätssicherung durch Evaluationen und/oder andere geeignete Verfahren
- _ Vermittlung und Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität (z. B. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis |¹¹), Verfahren und Instrumente zum Umgang mit Konfliktfällen und wissenschaftlichem Fehlverhalten (z. B. Ombudspersonen)
- _ Regeln und Verfahren zur Sicherung guter Transferleistungen (insbesondere wissenschaftsbasierter Politikberatung, Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben, Wissenschaftskommunikation)

B.VIII GOVERNANCE UND AUSSTATTUNG

Die Verfahren zur Aufsicht, Steuerung und Leitung von Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes sind, ebenso wie die finanzielle, infrastrukturelle und personelle Ausstattung, wichtige Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung. Dabei sind institutionelle Besonderheiten einzelner Einrichtungen, etwa in der Rechtsform, sowie übergreifende Kriterien wie wissenschaftlicher Freiraum oder Personalmanagement zu berücksichtigen.

| ¹¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex; Bonn.

- _ Effektivität und Effizienz der Verfahren und Abstimmungsprozesse zwischen Ressort(s) und Einrichtung
- _ Zusammenwirken der verschiedenen Gremien (z. B. Vorstand, Leitung, Präsidium, Kuratorium, Beirat) bei der Aufgabenerfüllung
- _ Angemessenheit der Leitungsstruktur im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Einrichtung
- _ Organisatorische Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung (z. B. Matrixstruktur, Projektmanagement, Projektförmigkeit des Aufgabenzuschnitts), auch im Sinne der Vorbereitung auf Krisen sowie im Krisenfall

Zur Personalstruktur und -qualifizierung

- _ Angemessenheit der Personalausstattung und -struktur im Hinblick auf die Aufgabenstellung (z. B. Anteil wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Beschäftigter; ausgewogene Altersstruktur)
- _ Qualitätssicherung des Personals (z. B. öffentliche Ausschreibungen, Rekrutierung qualifizierten Personals, berufungsähnliche Verfahren für Leitungspersonal, Weiterqualifizierungsmaßnahmen)
- _ Balance zwischen personeller Flexibilität und Verlässlichkeit von Karrierewegen, angemessenes Verhältnis von befristeten und unbefristeten Stellen (vgl. hierzu auch B.II)
- _ Gleichstellung, Diversität sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auch auf Leitungsebenen, inklusive Maßnahmen zu deren Förderung

Zu Haushalt und infrastruktureller Ausstattung

- _ Angemessenheit der Finanzierung im Hinblick auf die Aufgabenstellung (z. B. Verhältnis von Grundfinanzierung zu anderen Finanzierungsquellen, Drittmitteln, sonstigen Einnahmen)
- _ Freiraum und Flexibilität der Mittelbewirtschaftung
- _ Angemessenheit der infrastrukturellen Ausstattung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung (z. B. Räumlichkeiten, Geräte, Labors, IT-Infrastrukturen, gesicherter Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und Forschungsdaten)

C. Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrats

Mit Abschluss einer Evaluation erbittet der Wissenschaftsrat von dem hauptsächlich zuständigen Ressort nach angemessener Frist, in der Regel nach drei Jahren, einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen. Der Evaluationsausschuss entwirft auf der Basis des Umsetzungsberichts eine Stellungnahme, die im Wissenschaftsrat beraten und nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht wird. Ist die Umsetzung unbefriedigend, spricht der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme die Erwartung aus, dass das Ressort nach angemessener Zeit eine erneute Evaluation der betreffenden Einrichtung veranlassen wird.

Mitwirkende

Im Folgenden werden die an den Beratungen im Wissenschaftsrat, die im Evaluationsausschuss beteiligten Personen sowie die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgelistet.

Vorsitzende

Professorin Dr. Dorothea Wagner
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Generalsekretär

Thomas May
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats

Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Julia Arlinghaus
IAF Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Fraunhofer-Institut
für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg

Dr. Ulrich A. K. Betz
Merck KGaA

Professorin Dr. Anja Katrin Boßerhoff
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Professorin Dr. Nina Dethloff
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Käte Hamburger Kolleg "Recht als Kultur"
Stellvertretende Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Dr. Cord Dohrmann
Evotec SE

Professorin Dr. Beate Escher
Universität Tübingen / Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ,
Leipzig

Professor Dr. Christian Facchi
Technische Hochschule Ingolstadt

Marco R. Fuchs
OHB SE, Bremen

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Alexandra Gerlach
Journalistin

Professorin Dr. Rebekka Habermas
Georg-August-Universität Göttingen

Professor Dr. Michael Hallek
Universität zu Köln

Dr.-Ing. Frank Heinrich
SCHOTT AG

Professor Dr. Jürgen Heinze
Universität Regensburg

Petra Herz
Joachim Herz Stiftung

Professorin Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Philipps-Universität Marburg

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin

Dr. Claudia Lücking-Michel
AGIAMONDO e. V.

Professorin Dr. Sabine Maasen
Universität Hamburg

Professor Dr. Gerard J. M. Meijer
Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Professorin Dr. Marina Münkler
Technische Universität Dresden

Dr.-Ing. Peter Post
Festo AG & Co. KG / Hochschule Esslingen

Professor Dr. Jan-Michael Rost
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden

Professorin Dr. Gabriele Sadowski
Technische Universität Dortmund

Professor Dr. Ferdi Schüth
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr

Professorin Dr. Heike Solga
Freie Universität Berlin / Wissenschaftszentrum für Sozialforschung
Berlin (WZB)

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Hochschule Bochum / Promotionskolleg für angewandte Forschung
der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

Professorin Dr. Margit Szöllösi-Janze
Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Martin Visbeck
GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Professorin Dr. Dorothea Wagner
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Vorsitzende des Wissenschaftsrats

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg / Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)

Verwaltungskommission (Stand: Januar 2023)

Von der Bundesregierung entsandte Mitglieder

Kornelia Haugg
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung
Vorsitzende der Verwaltungskommission

Judith Pirscher
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung

Werner Gatzer
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Juliane Seifert
Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern und für Heimat

Silvia Bender
Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Udo Philipp
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Von den Länderregierungen entsandte Mitglieder

Baden-Württemberg

Petra Olschowski
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayern

Markus Blume
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Vorsitzender der Verwaltungskommission

Berlin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen

Dr. Claudia Schilling
Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Hamburg

Dr. Andreas Dressel
Präsident der Finanzbehörde

Hessen

Angela Dorn-Rancke
Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Mecklenburg-Vorpommern

Bettina Martin
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen

Falko Mohrs
Minister für Wissenschaft und Kultur

Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Saarland

Jakob von Weizsäcker
Minister für Finanzen und Wissenschaft

Sachsen

Sebastian Gemkow
Staatsminister für Wissenschaft im Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus

Sachsen-Anhalt

Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Stellvertretender Vorsitzender der Verwaltungskommission

Schleswig-Holstein

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Thüringen

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Professorin Dr. Julia C. Arlinghaus
IAF Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Fraunhofer-Institut
für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg
Vorsitzende des Evaluationsausschusses
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professor Dr. Oliver Speck
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Stellvertretender Vorsitzender des Evaluationsausschusses

Professor Dr. Jan C. Aurich
Technische Universität Kaiserslautern

Professorin Dr. Annette Beck-Sickingher
Universität Leipzig

Professorin Dr. Anja Katrin Boßerhoff
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Simone Fulda
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professorin Dr. Petra Gehring
Technische Universität Darmstadt

Dr. Babett Gläser
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Professor Dr. Caspar Hirschi
Universität St. Gallen, Schweiz

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Sabine Maasen
Universität Hamburg
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Ursula Münch
Akademie für Politische Bildung Tutzing

Ministerialrätin Esther Seng
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Ministerialrat Dr. Stefan Stupp
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professor Dr. Martin Visbeck

GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Dr. Carola Zimmermann

Ministerium für Gesundheit und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

Dr. Jan Felix Engelhardt (Referent)

Dr. Silvana Galassi (stellvertretende Abteilungsleiterin)

Sabine Gebauer (Teamassistentin)

Dr. Andreas Stucke (Abteilungsleiter und Stellvertreter des Generalsekretärs)